

V e r e i n b a r u n g

zur Errichtung eines Gemeinsamen Amtes für Ausbildungsförderung

(kurz: BAföG-Amt)

Zwischen der Stadt Kaiserslautern und dem Landkreis Kaiserslautern
(Entwurf)

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Vereinbarungszweck und Rechtsgrundlage

Die Stadt Kaiserslautern und der Landkreis Kaiserslautern richten zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) sowie des Aufstiegsförderungsgesetzes (AFBG) ein Gemeinsames Amt für Ausbildungsförderung ein. Die Rechtsgrundlage hierzu ergibt sich aus § 40 Abs. 1 Bundesausbildungsförderungsgesetz i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 Landesgesetz zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (AGBAföG).

§ 2 Sitz und Bezeichnung

Das Gemeinsame Amt für Ausbildungsförderung hat seinen Sitz in der Stadt Kaiserslautern. Es trägt die Bezeichnung „Gemeinsames Amt für Ausbildungsförderung für Stadt und Landkreis Kaiserslautern“.

§ 3 Trägerschaft und organisatorische Zuordnung

(1) Die Stadt Kaiserslautern übernimmt die Trägerschaft des Gemeinsamen Amtes für Ausbildungsförderung mit allen daraus resultierenden Pflichten und Rechten.

(2) Das Gemeinsame BAföG-Amt wird im Jugendreferat (Jugendamt) organisatorisch der Abteilung 51.1 (Allgemeine Verwaltungsaufgaben/Finanzen) zugeordnet. Aus dieser organisatorischen Zuordnung ergibt sich auch die Dienstaufsicht der Fachkräfte.

§ 4 Aufgaben

Das Gemeinsame BAföG-Amt übernimmt die im Bundesausbildungsförderungsgesetz und die im Aufstiegsförderungsgesetz dem Landkreis Kaiserslautern und der Stadt Kaiserslautern als Auftragsangelegenheit übertragene Aufgaben.

§ 5 Personelle Besetzung

(1) Die personelle Besetzung des Gemeinsamen BAföG-Amtes erfolgt auf der Grundlage des vom Rechnungshof Rheinland-Pfalz im Kommunalbericht 2013 empfohlenen Orientierungswert (Anlage 1 zu dem Beitrag Nr. 5). Die fachliche und persönliche Eignung der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter ist zu gewährleisten.

Über eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung des Personalbedarfes verständigen sich die beiden Gebietskörperschaften im Rahmen der jährlichen Aufstellung des Haushalts- und Stellenplanes der Stadt.

(2) Die Personalstellen, die für die Durchführung der Aufgaben des Gemeinsamen BAföG-Amtes im Zuständigkeitsbereich der zwei Gebietskörperschaften erforderlich sind, werden im Stellenplan der Stadtverwaltung Kaiserslautern (Referat Jugend und Sport) geführt.

§ 6 Finanzierung

(1) Die Stadt Kaiserslautern stellt als Einrichtungsträger die Finanzmittel für die jährlichen Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) sowie die für die sachgerechte Ausstattung erforderlichen investiven Kosten im Rahmen des Teilhaushaltes für Jugend und Sport bereit. Alle mit dem Gemeinsamen BAföG-Amt verbundenen Kosten sind aus abrechnungstechnischen Gründen gesondert auszuweisen.

(2) Der aus den ungedeckten Kosten resultierende Zuschussbedarf wird von der Stadt und dem Landkreis im Verhältnis der auf die jeweilige Gebietskörperschaft entfallenden BAföG-Fallzahlen anteilig getragen. Hinsichtlich der Personalkosten werden die in der BAföG-Stelle tatsächlich entstandenen Personalkosten zu Grunde gelegt, maximal jedoch in Höhe der Kosten eines Arbeitsplatzes für die Entgeltgruppe 8 gemäß KGSt-Gutachten in der jeweils gültigen Fassung. Für die Erstattung der Sach- und Gemeinkosten werden die jeweiligen Pauschalbeträge der KGSt herangezogen."

(3) Die Erstattung ist in vierteljährlichen Abschlagszahlungen vorzunehmen. Nach Ablauf des Haushaltsjahres erfolgt durch den Träger die Feststellung der tatsächlichen Einrichtungskosten und die endgültige Festlegung der Kostenanteile.

(4) Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung beider Vertragspartner.

§ 7 Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt zum 01.10.2014 in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann spätestens am 30. Juni eines Jahres zum Ende des Kalenderjahres in schriftlicher Form gekündigt werden. Im Falle der Kündigung treten die Vertragsparteien in Verhandlungen mit dem Ziel, eine neue Vereinbarung abzuschließen.

§ 8 Schlussbestimmung

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Für die Stadt Kaiserslautern

Für den Landkreis Kaiserslautern

Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister

Paul Junker
Landrat